



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)

Band 43

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Melanie Kößler

Wie können Unternehmen Verantwortung für Kinder- und Menschenrechte übernehmen?

Im Fokus: Zugang zu Beschwerdemechanismen
von Unternehmen für Kinder und Jugendliche



Wolfgang Metzner Verlag

Band 43

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Herausgegeben von
Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL. M.
Dipl.-Psych. Kirsten Schroeter
Dr. Felix Wendenburg, M. B. A.

Melanie Kößler

Wie können Unternehmen Verantwortung für Kinder- und Menschenrechte übernehmen?

Im Fokus: Zugang zu Beschwerdemechanismen von Unternehmen für Kinder und Jugendliche



Wolfgang Metzner Verlag

Master-Studiengang Mediation
und Konfliktmanagement
Masterarbeit
Studiengang 2019/2021



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2023

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany
ISBN 978-3-96117-132-3
ISSN 2365-4155

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhalt

Vorwort **5**

1. Einleitung **7**

1.1. Forschungsgegenstand und Forschungsfragen **10**

1.2. Methodik **13**

1.3. Gang der Untersuchung **14**

2. Kinderarbeit **15**

2.1. Begriffsdefinition: Kind **15**

2.2. Einsatzorte, Gründe und statistische Erhebungen zur Kinderarbeit **16**

2.3. Rechtlicher Blick auf Kinderarbeit **16**

2.3.1. Kinderarbeitsverbot **17**

2.3.1.1. Internationale rechtliche Vorgaben **17**

2.3.1.1.1. Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation **18**

2.3.1.1.2. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle
Rechte **19**

2.3.1.1.3. UN-Kinderrechtskonvention **19**

2.3.1.1.4. Europäische Menschenrechtskonvention **19**

2.3.1.2. Rechtliche Vorgaben der Europäischen Union **20**

2.3.1.2.1. EU-Grundrechtecharta **20**

2.3.1.2.2. EU-Jugendarbeitsschutz-Richtlinie **20**

2.3.1.2.3. Nationale (deutsche) rechtliche Vorgaben **20**

2.3.2. Erlaubte Arbeit für Kinder und Jugendliche **21**

2.4. Wirksamkeit des Kinderarbeitsverbots und staatliche Schutzpflichten **22**

2.5. Verbotene Kinderarbeit und Kinderschutz **23**

2.5.1. Einordnung von verbotener Kinderarbeit als Kindeswohlgefährdung **23**

2.5.2. Exkurs: grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des
Kinderschutzes **24**

2.5.3. Diskurs zum Kinderarbeitsverbot **25**

2.6. Kindeswohlrelevanz der Arbeitsbedingungen der Eltern **26**

2.6.1. Internationale rechtliche Vorgaben **27**

2.6.2. Rechtliche Vorgaben der Europäischen Union	27
2.6.3. Nationale (deutsche) rechtliche Vorgaben	27
2.7. Zwischenfazit: Vulnerabilität und mittelbare Betroffenheit	28
3. Interessensexploration der Kinder und Jugendlichen	29
3.1. Unmittelbare Betroffenheit aufgrund eigener Erwerbsarbeit	31
3.2. Mittelbare Betroffenheit aufgrund der Erwerbsarbeit ihrer Bezugspersonen	32
3.3. Herausforderungen und widerstreitende Interessen	33
3.4. Zwischenfazit	34
4. Normative Anknüpfungspunkte für Verfahren zur Abhilfe von Kinder- und Menschenrechtsgefährdungen und -verletzungen durch Unternehmen	35
4.1. Extraterritoriale Staatenpflichten im Bereich von Wirtschaft und Menschenrechten	35
4.1.1. Diskurs	35
4.1.2. Nationale Entwicklungen	36
4.1.3. Zwischenergebnis	37
4.2. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	37
4.2.1. Regelungscharakter, Adressaten und Ziel	37
4.2.2. Inhalt: Drei-Säulen-Konzept	37
4.2.3. Nationale Umsetzung	38
4.2.4. Zwischenfazit	40
5. Wege der Abhilfe für Kinder und Jugendliche	41
5.1. Gerichtliche Zugänge	41
5.1.1. Chancen	42
5.1.1.1. Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens	42
5.1.1.2. Qualifizierte Entscheidungsinstanz	43
5.1.1.3. Vorhersehbares Verfahren	43
5.1.1.4. Überprüfbarkeit	44
5.1.1.5. Entscheidungsmaßstab	44
5.1.2. Risiken	44
5.1.2.1. Unklare Rechtslage	45
5.1.2.2. Lange Verfahrensdauer	45

- 5.1.2.3. Kosten **46**
- 5.1.2.4. Psychische Belastung und Gefährdung der Beziehung der Parteien **46**
- 5.2. Außergerichtliche Zugänge **47**
 - 5.2.1. Chancen **47**
 - 5.2.1.1. Orientierung an den Interessen am Beispiel des Diskurses zum deutschen Lieferkettengesetz **47**
 - 5.2.1.2. Beispiel für Verfahrensauswahl im „best interest“: Mehrere Ebenen der Abhilfe **48**
 - 5.2.1.2.1. Kinderschutz **49**
 - 5.2.1.2.2. Straf- und zivilrechtliche Verantwortung **49**
 - 5.2.1.3. Freiwilligkeit? **50**
 - 5.2.1.4. Vertraulichkeit **51**
 - 5.2.1.5. Qualität der Unterstützerin bei der Entscheidungsfindung **52**
 - 5.2.1.6. Prävention **52**
 - 5.2.1.7. Umgang mit Machtungleichgewichten **53**
 - 5.2.2. Risiken **53**
 - 5.2.3. Zwischenergebnis **54**
- 5.3. Unternehmensinterne Beschwerdemechanismen **55**
- 5.4. Zwischenfazit **56**

- 6. Faktische bzw. rechtliche Zugangshindernisse zu Beschwerdemechanismen **57**
 - 6.1. Beispiele bestehender Unternehmenspraxis **57**
 - 6.1.1. Deutsches Großunternehmen **57**
 - 6.1.2. Bündnis für nachhaltige Textilien **58**
 - 6.1.3. Weitere faktische Zugangshindernisse **60**
 - 6.1.4. Rechtliche Zugangshindernisse **60**
 - 6.2. Zwischenfazit – empirische Befunde **60**

- 7. Gestaltung des Zugangs zu Beschwerdemechanismen für Kinder und Jugendliche **61**
 - 7.1. Interessensbasierter Zugang **61**
 - 7.2. Empfehlungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte **61**
 - 7.3. Technische Voraussetzungen **62**

7.3.1. Nutzerfreundlichkeit	62
7.3.2. Kosten	63
7.3.3. Unterstützende Akteure, Verfahrensbegleitung	63
7.3.4. Aufklärung der Kinder und Jugendlichen sowie ihres sozialen Umfelds	63
7.3.4.1. Schulungen	64
7.3.4.2. Beratung und Information	64
7.3.4.2.1. Information	64
7.3.4.2.2. Aufsuchende Beratung	65
7.3.4.2.3. Kinderschutz integrierende Beratung	65
7.3.4.2.4. Vertretung	65
7.3.4.2.5. Partizipation	66
7.3.4.3. Integration und Schutz von Bezugspersonen in das Beschwerdeverfahren	67
7.3.4.3.1. Kein Verzicht auf Rechte und Schutz	67
7.3.4.4. Geschützte Orte für Beschwerden	67
7.3.4.4.1. „Child friendly spaces“	67
7.3.4.4.2. Schutz im Gewaltkontext	68
7.3.4.4.3. Zwischenergebnis: Balanceakt zwischen Schutz und Beteiligung	68
7.3.4.5. Beratung von Unternehmen	68
7.3.5. Transparenz über Zulieferbetriebe in den Lieferketten	69
7.3.5.1. Interessen der Unternehmen	69
7.3.5.2. Eingeschränkte Transparenz?	70
8. Gesamtfazit	71
9. Ausblick	74
Literaturverzeichnis und Internetquellen	76
Anhangverzeichnis	84
Über die Autorin	89

Vorwort

Frau Prof. Dr. Ulla Gläßer danke ich an dieser Stelle herzlich. Sie hat mir die Chance gegeben, diese Masterarbeit thematisch an ihr Forschungsprojekt zum Potential außergerichtlicher Streitbeilegung im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte¹ anzuknüpfen. Sehr dankbar bin ich ihr für die wertschätzende und individuelle Betreuung des Entstehungsprozesses dieser Arbeit.

Mitte Januar 2021 habe ich die Arbeit eingereicht, mit der ich mein Master-Studium in Mediation und Konfliktmanagement an der Europa-Universität Viadrina abgeschlossen habe. Der Stand der zitierten Literatur bezieht sich daher überwiegend auf Anfang des Jahres 2021; vor Drucklegung wurden noch einige zusätzliche, aktuelle Quellen aufgenommen.

Mit dieser Arbeit möchte ich Impulse in den aktuellen Diskurs geben, wie Unternehmen Verantwortung für Kinder- und Menschenrechte übernehmen können. Meines Erachtens fehlt in diesem Diskurs derzeit noch eine vertiefte Auseinandersetzung mit kinderschutzrelevanten Fragen sowie mit der Frage, wie sich Menschenrechte in der Praxis kind- und jugendspezifisch ausgestalten lassen.

Zum 1. Januar 2023 ist das „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ in Kraft getreten. Damit werden in Deutschland erstmals nicht mehr nur freiwillige, sondern verpflichtende gesetzliche Standards für die Verantwortung von Unternehmen für ihre Lieferketten etabliert. Der Verstoß gegen internationale Übereinkommen zum Verbot von Kinderarbeit wird im neuen Gesetz ausdrücklich als „mensenrechtliches Risiko“ benannt. Am 23. Februar 2022 hat die EU-Kommission einen Entwurf für ein „EU-Lieferkettengesetz“ vorgelegt, das u.a. die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen vorsieht und kurz vor der Abstimmung im Europäischen Parlament steht. Für den Umsetzungsprozess des Kinderarbeitsverbots außerhalb des deutschen Territoriums werden hierdurch weitere Türen geöffnet.

Für ihre Unterstützung beim Schreiben meiner Arbeit, ihre konstruktive Kritik sowie weiterführende hilfreiche Anregungen danke ich von Herzen: Sibylle und Dr. Martin, Prof. Dr. Reinhart, Katrin und Franziska Kößler, Leopoldo Saavedra Arévalo, Dr. Ibrahim Kanalan, Dr. Arnold Rekitke und Wiebke Würflinger.

¹ Siehe Gläßer u.a., Forschungsbericht: Außergerichtliche Beschwerdemechanismen entlang globaler Lieferketten - Empfehlungen für die Institutionalisierung, Implementierung und Verfahrensausgestaltung, 2021.

Melanie Kößler

Schließlich danke ich dem Wolfgang Metzner Verlag, dass er diese Arbeit in die Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement aufgenommen hat.

Berlin, im April 2023, Melanie Kößler

1. Einleitung

Im Zentrum meiner² Arbeit stehen arbeitende Kinder und Jugendliche sowie ihre engsten sozialen Bezugspersonen, die oftmals die Eltern sind.

Die Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Kinderarbeit sowie mit angemessenen Arbeitsbedingungen ihrer engsten Bezugspersonen ist nicht neu: Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts nahm Engels die Arbeitsbedingungen in Fabriken von Kindern und Müttern in den Blick: So gab es z.B. 1833 ein Fabrikgesetz in England, das Kinderarbeit regulierte. Damals wurde u.a. die Arbeit von Kindern unter neun Jahren verboten, für ältere Kinder und Jugendliche wöchentliche Höchstarbeitszeiten festgelegt und ein Schulbesuch verpflichtend geregelt.³ Auch wurden deutlich die Auswirkungen unangemessener Arbeitsbedingungen der Mütter auf Säuglinge und Kleinkinder benannt: Zum einen gab es eine hohe Sterblichkeitsrate von Kleinkindern. Festgestellt wurde ferner, dass Mütter auf Grund der Arbeitsbedingungen nicht ihren Fürsorgepflichten hinreichend nachkommen konnten.⁴ Klar wurden Sorgen um die heranwachsenden Kinder und Jugendlichen geäußert: „...und Kinder, die in solchen Verhältnissen aufgewachsen [sind], sind später für die Familie gänzlich verdorben, können nie in der Familie, die sie selber stiften, sich heimisch fühlen, weil sie nur ein isoliertes Leben kennengelernt haben“⁵. Auch damals wurde schon diskutiert, dass allein ein Verbot der Kinderarbeit keine nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder und ihrer Familien mit sich bringt.⁶

Heute, knapp 200 Jahre später, hat die Virulenz der Debatte nicht abgenommen und auch ihr Fokus scheint wenig verändert:

Nach wie vor findet verbotene Kinderarbeit statt und wird regelmäßig in der Tagespresse thematisiert.⁷ Der *Spiegel* schreibt im Dezember 2020 in einem Beitrag zum Thema Kinderarbeit: „Während die Konzerne Kinderarbeit früher

² Da ich in den Kapiteln Einleitung (1.) und dem Gesamtfazit (8.) sowie dem Ausblick (9.) meine persönlichen Wertungen verstärkt einbringe, nutze ich in diesen Teilen die „Ich-Form“. Im deskriptiven bzw. analytischen Hauptteil (2./3./4./5./6./7.) nutze ich die 3. Person.

³ Engels in: Marx/Engels, 1962, 390f.

⁴ Engels in: Marx/Engels, 1962, S. 368 f.

⁵ Engels in: Marx/Engels, 1962, S. 369.

⁶ Engels in: Marx/Engels, 1962, u.a. S. 390.

⁷ So berichtet z.B. die *Zeit* am 10.07.2021, dass eine Lebensmittelfabrik in Bangladesch am 08.07.2021 brannte und daraufhin u.a. Ermittlungen auch wegen des Verdachts auf Kinderarbeit eingeleitet wurden, siehe <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2021-07/bangladesch-dhaka-grossbrand-fabrik-festnahme-fabrikbesitzer-kinderarbeit>, letzter Abruf: 14.05.2022 oder am 06.05.2022 von der immer noch praktizierten

schlichtweg leugneten, sind einige inzwischen dazu übergegangen, die Kinderarbeiter in ihrer Lieferkette zu zählen ...“⁸ Damit werden Ansätze aus dem aktuellen Diskurs beschrieben. Inzwischen gibt es auch einige Unternehmen, die Kinderarbeit nicht nur grundsätzlich verurteilen, sondern auch anerkennen, dass verbotene Kinderarbeit in ihren eigenen Lieferketten stattfindet. Auch gibt es Unternehmen, die dahingehend für Transparenz sorgen – wie das im *Spiegel*-Beitrag genannte Unternehmen Nestlé. Das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erkennt bestimmte Formen von Kinderarbeit ausdrücklich als „mensenrechtliches Risiko“⁹ an.¹⁰ Mittlerweile hat auch die EU-Kommission einen Richtlinienentwurf vorgelegt, der sich mit den Lieferketten auseinandersetzt und die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen vorschlägt.¹¹

Kinderarbeit in indischen Glimmerminen, siehe <https://www.zeit.de/wissen/2022-05/glitter-indien-illegale-minen>, letzter Abruf: 14.05.2022.

⁸ Siehe Hecking, 19.12.2020.

⁹ § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LkSG.

¹⁰ Kurz vor der Sommerpause 2021 hat der Bundestag das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) als Art. 1 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten verabschiedet, das weitgehend ab dem 01.01.2023 in Kraft treten soll (Art. 5 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten). Da das Regelwerk nur für bestimmte Unternehmen (zum persönlichen Anwendungsbereich § 1 LkSG) Verbindlichkeit entfaltet, eine zivilrechtliche Haftung nicht integriert, mittelbare Zulieferer nur eingeschränkt in den Blick nimmt und erst ab 2023, also über ein Jahr nach Fertigstellung dieser Arbeit in Kraft treten wird, geht diese Arbeit nur kursorisch auf die Neuregelungen ein.

Ausführlich zur Entstehungsgeschichte sowie den Diskursen während des Gesetzgebungsverfahrens des LkSG in der letzten Legislaturperiode: Siehe Website des Business and Human Rights Ressource Centre, <https://www.business-humanrights.org/de/neuste-meldungen/sorgfaltspflichtengesetz/>, letzter Abruf: 14.05.2022. Beispielhaft für die Diskurse der Zivilgesellschaft sei hier die Initiative Lieferkettengesetz genannt, die zwar das verabschiedete LkSG als „große[n] Schritt für Menschenrechte und Umwelt in den Lieferketten“ bezeichnet, allerdings feststellt, dass dies erst der Beginn sei. So mahnt die Initiative u.a. die Sorgfalt von Unternehmen „entlang der gesamten Wertschöpfungskette“ an und fordert eine zivilrechtliche Haftung für Menschenrechtsverletzungen, siehe <https://lieferkettengesetz.de/>, letzter Abruf: 14.05.2022. Die Initiative Lieferkettengesetz ist ein zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss von Menschenrechts-, Entwicklungs- und Umweltorganisationen, Gewerkschaften und Kirchen. Aus der Wirtschaft hatten sich z.B. BDI, BDA und DIHK gegen eine zivilrechtliche Haftung positioniert, die im LkSG auch nicht aufgenommen wurde, siehe <https://bdi.eu/artikel/news/gemeinsame-pm-von-bdi-bda-und-dihk-anlaesslich-der-diskussion-um-ein-nationales-lieferkettengesetz/>, letzter Abruf: 14.05.2022. Die Wissenschaft kommentierte regelmäßig zentrale Streitige Punkte im Gesetzgebungsverfahren, siehe z.B. Oehm, Verfassungsblog 2020, die sich mit Haftungsfragen auseinandersetzt, oder Jahn, Verfassungsblog 2021, die das deutsche Lieferkettengesetz im globalen Kontext diskutiert.

¹¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0071&from=EN>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Inzwischen steht der Richtlinienentwurf kurz vor der Abstimmung im Europäischen Parlament.¹²

Auf UN-Ebene hat die Problematik ebenfalls hohe Priorität: Die Abschaffung von Kinderarbeit ist Teil der UN-Nachhaltigkeitsziele. Im Jahr 2016 wurde das Ziel gesetzt, bis 2025 alle Formen von Kinderarbeit abzuschaffen.¹³ Bereits vor Beginn der Corona-Pandemie schien dies eine anspruchsvolle Zielsetzung und Herausforderung zu sein.¹⁴ Die Vereinten Nationen selbst sowie Kinderrechtsorganisationen äußerten die Sorge, dass aufgrund der Corona-Krise die materielle Armut weiter ansteigt und dazu führt, dass Kinder (wieder) vermehrt Erwerbsarbeit leisten müssen.¹⁵ 2021 riefen die Vereinten Nationen das „International Year for the Elimination of Child Labour“ aus.¹⁶

Nach wie vor sind die Arbeitsbedingungen der Eltern bzw. ihrer engsten sozialen Bezugspersonen ein zentraler Faktor, die über ein gutes und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen entscheiden. Weitere entscheidende

¹² Zum Gesetzgebungsverfahren: https://eur-lex.europa.eu/procedure/DE/2022_51?qid=1680342494037&rid=1 sowie kritische Begleitung z.B. hier: <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/eu-commissioner-for-justice-commits-to-legislation-on-mandatory-due-diligence-for-companies/>.

¹³ Das UN-Nachhaltigkeitsziel 8.7. lautet: „Sofortige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sicherstellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende setzen.“ Im Zuge dieser Umsetzung dieses UN-Nachhaltigkeitsziel wurde die so genannte „Allianz 8.7.“ initiiert. Die Allianz setzt sich u.a. aus Vertreterinnen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Regierungen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft zusammen. Ausführlich hierzu, siehe ILO-Website: https://www.ilo.org/berlin/arbeitsfelder/kinderarbeit/WCMS_546558/lang--de/index.htm, letzter Abruf: 14.05.2022.

¹⁴ Eine Studie zum Kakaoanbau in Westafrika hat ergeben, dass im letzten Jahrzehnt trotz Versprechen und freiwilligen Selbstverpflichtungen der Unternehmen der Anteil der Kinder, die verbotene Kinderarbeit leisten, gestiegen ist. Siehe NORC-Report, 10/2020, Final Report: Assessing Progress in Reducing Child Labor in Cocoa Production in Cocoa Growing Areas of Côte d'Ivoire and Ghana, 10/2020.

¹⁵ Siehe Vereinte Nationen, https://unsdg.un.org/sites/default/files/2020-04/160420_Covid_Children_Policy_Brief.pdf letzter Abruf: 14.05.2022 sowie UNICEF Deutschland (Deutsches Komitee für UNICEF e.V.) als eine der zentralen Kinderrechtsorganisationen in Deutschland, <https://www.UNICEF.de/informieren/aktuelles/presse/2020/covid-19-kinderarmut/219494>, letzter Abruf: 14.05.2022. UNICEF ist das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen. 1953 wurde UNICEF Deutschland als Verein gegründet, der die weltweite Arbeit von UNICEF unterstützt, siehe <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/unicef-einfach-erklart>, letzter Abruf: 14.05.2022. Aus Bangladesch wird berichtet, dass coronabdingt vermehrt schlimmste Formen der Kinderarbeit zunehmen, siehe <https://www.project-syndicate.org/commentary/covid19-bangladesh-child-workers-leather-garment-industry-by-jiniya-afroze-2020-11/german?barrier=accesspaylog>, letzter Abruf: 14.05.2022, siehe auch Fn. 7.

¹⁶ <https://endchildlabour2021.org/overview/>, letzter Abruf: 14.05.2022. Vom 15.–20.05.2022 fand in Südafrika die 5. Globale Konferenz zur Abschaffung von Kinderarbeit in Südafrika statt, siehe <https://www.5thchildlabourconf.org/en/conference>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Faktoren hierfür sind die Gestaltung der Arbeitsbedingungen für Jugendliche sowie der Schutz von Kindern in Form eines Kinderarbeitsverbots.

Insbesondere in den letzten hundert Jahren hat sowohl auf internationaler als auch auf europäischer und nationaler Ebene ein ausdifferenzierter Regulierungsprozess in diesen Bereichen stattgefunden.

Heutzutage agieren viele Wirtschaftsunternehmen über Ländergrenzen hinweg; die Gefährdung und auch die Verletzung von Menschen- und Kinderrechten können an jeder Stelle der Lieferkette auftreten.¹⁷ Die einzelnen Akteure und damit auch die Beschäftigungsverhältnisse in verschiedenen Ländern entlang der Stationen der Liefer- und Wertschöpfungsketten sind so häufig unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen unterworfen. Vor diesem Hintergrund ist es eine große Herausforderung, menschenwürdige Arbeits- und Sozialstandards zu gestalten und durchzusetzen.¹⁸

1.1. Forschungsgegenstand und Forschungsfragen

Mein Anliegen ist es, mit dieser Arbeit unterschiedliche Diskurse miteinander zu verbinden.

Mein Zugang zu diesem Thema und damit mein persönlicher Ausgangspunkt für diese Arbeit ist mein beruflicher Werdegang: Vom Menschenrechtsschutz kommend war ich als Rechtsanwältin schwerpunktmäßig im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts tätig. Zum Entstehungszeitpunkt der Arbeit beriet ich u.a. zu grenzüberschreitenden Kinderschutzfällen.

Aufgrund meiner Beratungserfahrung bin ich überzeugt, dass die Integration außergerichtlicher Verfahren wie z.B. Beschwerdeverfahren neben bzw. an Stelle einer gerichtlichen Klärung für alle Beteiligten nachhaltig und interessensgerecht sein kann.

Diese Überzeugung konnte ich in meinem Master-Studium „Mediation und Konfliktmanagement“ weiter vertiefen. Sie ist ein zentraler Anknüpfungspunkt, um mich in dieser Arbeit mit den Interessen der arbeitenden Kinder und Jugendlichen auseinanderzusetzen. Ich möchte Chancen ausloten, wie Unternehmen auf außergerichtlichem Wege Verantwortung für Kinder- und Menschenrechte

¹⁷ Türkelli, 2020, S. 129 f.

¹⁸ Ausführlich hierzu, Internationale Arbeitsorganisation, Hintergrund: Globale Lieferketten menschenwürdig gestalten, siehe https://www.ilo.org/berlin/arbeitsfelder/lieferketten/WCMS_546786/lang--de/index.htm, letzter Abruf: 14.05.2022.

übernehmen können. Viele Interessen und Bedarfe¹⁹ der arbeitenden Kinder und Jugendlichen finden sich mittlerweile in Kinder- und Menschenrechten wieder. Folglich sind Kinder- und Menschenrechte die Grundlage meiner Arbeit. Insofern verbinde ich mein juristisches Handwerk mit mediativen Methoden.

Daher werde ich auch normative Anknüpfungspunkte diskutieren, die es ermöglichen, in den Verfahren angemessenen Kinderschutz gewährleisten, den schädlichen Arbeitsbedingungen entgegenzuwirken und gegebenenfalls angemessene Arbeitsbedingungen gestalten zu können. Insbesondere konzentriere ich mich hierbei auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die UN-Leitprinzipien erkennen an, dass die Tätigkeit von Wirtschaftsunternehmen zu Menschenrechtsverletzungen führen kann. Daher verpflichten sie die Staaten, ein wirksames Rechtsschutzsystem zu etablieren, um diesen Verletzungen entgegen zu wirken. Dabei sollen nicht nur staatliche gerichtliche Mechanismen, sondern auch außergerichtliche staatliche sowie nicht-staatliche Beschwerdemechanismen etabliert werden.²⁰ Außergerichtliche Beschwerdemechanismen sind also ein möglicher Baustein des Rechtsschutzsystems für Arbeiterinnen²¹ entlang der globalen Lieferketten.

Im Bereich der Alternativen zur gerichtlichen Klärung werde ich mich auf den Zugang zu unternehmenseigenen sowie branchenspezifischen Beschwerdemechanismen und insbesondere den Zugang für Kinder und Jugendliche zu diesen konzentrieren.

Meine zentralen Forschungsfragen sind:

Wie können Unternehmen Verantwortung für Kinder- und Menschenrechte übernehmen?

Welche Chancen und Risiken bringen gerichtliche bzw. außergerichtliche Verfahren mit sich? Und wie lässt sich der Zugang zu Beschwerdemechanismen von

¹⁹ Hilfreich erscheint an dieser Stelle die Definition von Reis/Brülle, 1, wonach „„Bedarf“ ... zum Ausdruck... [bringt], dass das individuelle, subjektive „Bedürfnis“ des Hilfesuchenden gefiltert ist im Hinblick auf die gesellschaftlich zugestandene, über Richt- und Regelsätze bemessene Hilfe.“ Folglich wird der Bedarf normativ bestimmt. Freitag/Pechtold in: Freitag/Richter, S. 88 definieren den Begriff „Bedürfnis“ als „Ausdruck dessen ... , was ein Mensch zu seiner Erhaltung und Entfaltung notwendigerweise braucht.“ Da im Rahmen dieser Arbeit keine Kinder und Jugendlichen individuell befragt wurden, wird grundsätzlich nicht von subjektiven Bedürfnissen ausgegangen, sondern vielmehr von Bedarfen.

²⁰ Auch der deutsche Gesetzgeber verlangt nach Inkrafttreten ab 2023 gemäß § 8 LkSG ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren von bestimmten Unternehmen.

²¹ Aus Gründen der Lesbarkeit und auch der Geschlechtergerechtigkeit werden in diesem Text für die Bezeichnung von Individuen abwechselnd die männliche bzw. die weibliche Form verwendet. Gemeint sind indes stets alle Individuen, unabhängig davon, welchem Geschlecht sie sich zuordnen.

Unternehmen so gestalten, dass er für Kinder und Jugendliche tatsächlich nutzbar ist und der für sie erforderliche Schutz gewährleistet wird?

Im aktuellen Diskurs fehlt meines Erachtens eine vertiefte Auseinandersetzung mit kinderschutzrelevanten Fragen sowie der kind- und jugendspezifischen Ausgestaltung der Menschenrechte im Bereich „Wirtschaft und Menschenrechte“.²²

Auch in den UN-Leitprinzipien findet z.B. die UN-Kinderrechtskonvention keine ausdrückliche Erwähnung.²³ Prinzip 12 nebst offizieller Kommentierung der UN-Leitprinzipien benennen ausdrücklich die Internationale Menschenrechtscharta sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation als „Bezugsgröße[n], anhand derer andere soziale Akteure die menschenrechtlichen Auswirkungen von Wirtschaftsunternehmen bewerten.“²⁴ In diesen Regelwerken ist u.a. auch die effektive Abschaffung von Kinderarbeit enthalten.²⁵ Zwar gelten Menschenrechte für Menschen jeden Alters. Jedoch wurde mit der UN-Kinderrechtskonvention ein Instrumentarium geschaffen, das auf kind- und jugendspezifische Bedarfe und Interessen in besonderer Weise eingeht und daher meiner Auffassung nach regelmäßig berücksichtigt und nicht nur „gegebenenfalls ... in Erwägung“²⁶ gezogen werden sollte.

²² So erläuterte auch Jennifer Zerk, unabhängige Beraterin im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte, im Interview vom 06.01.2021, dass es mit Blick auf die kindspezifische Ausgestaltung von Beschwerdeverfahren von Unternehmen einen Forschungsbedarf gibt. Auch Türkelli sieht dahingehend einen Forschungsbedarf. Ferner spricht sie von der Unsichtbarkeit des Phänomens der arbeitenden Kinder in den Lieferketten. Sie führt aus, dass selbst dann, wenn der Fokus auf Menschenrechte gelegt werde, die Rechte der Kinder übersehen werden. Siehe Türkelli, 2020, S. 22, 125 f. Auch der Entwurf der Europäischen Kommission für ein „EU-Lieferkettengesetz“ wird kritisiert, da er im Richtlinientext selbst nicht explizit auf die spezifischen Kinderrechte Bezug nimmt. In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass die UN-Kinderrechtskonvention sowie die „Children’s Rights and Business Principles“ explizit in der Präambel genannt werden, um den Kinderrechten mehr Wirksamkeit zu verleihen. Siehe Save the Children/International Commission of Jurists, Advancing child rights in the proposed EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive, S. 3, 05/2022, siehe <https://www.icj.org/wp-content/uploads/2022/05/EU-Corporate-Sustainability-Due-Diligence-Directive-Position-paper.pdf>, letzter Abruf: 14.05.2022.

²³ Die UN-Kinderrechtskonvention findet nur indirekt im letzten Abschnitt der offiziellen Kommentierung zu Prinzip 12 Erwähnung: In diesem Abschnitt wird darauf verwiesen, dass „gegebenenfalls zusätzliche Standards in Erwägung [zu] ziehen sind.“ Auch „[präzisieren ...] in diesem Zusammenhang ... Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen die Rechte von ... Kindern ...“

²⁴ Offizielle Kommentierung zu Prinzip 12 UN-Leitprinzipien.

²⁵ Auf die hierzu relevanten Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation sowie des Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Bestandteil der Internationalen Menschenrechtscharta ist, gehe ich unter 2.3.1.1.2. ein.

²⁶ Zitat aus der Offiziellen Kommentierung zu Prinzip 12 UN-Leitprinzipien.

1.2. Methodik

Um mich meiner zentralen Forschungsfrage zu nähern, werde ich zunächst die Rechte, Bedarfe und Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer engsten sozialen Bezugspersonen, also meist ihrer Eltern, herausarbeiten.

Die UN-Leitprinzipien sehen im Prinzip 31f vor, dass die Ergebnisse der Abhilfe, also auch von außergerichtliche Beschwerdemechanismen, „normativ [ge]rahmt“²⁷, also menschenrechtskonform sein müssen. Mit diesem menschenrechtsbasierten Ansatz wird sichergestellt, dass ein gewisser Schutzstandard für die Wege der Abhilfe gewährleistet wird.

Dies zugrunde legend erachte ich es als notwendig, zunächst den rechtlichen Rahmen des Phänomens Kinderarbeit sowie angemessener Arbeitsbedingungen der Eltern auf völkerrechtlicher, europäischer und nationaler Ebene zu skizzieren und auf aktuelle Diskurse zum Umgang mit verbotener Kinderarbeit einzugehen.

Da eine vertiefte Feldstudie im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist, bin ich für die dann anschließende Bedarfs- und Interessensanalyse überwiegend auf die vorhandene Literatur sowie auf die Informationen der Interessenvertreterinnen angewiesen. Das führt dazu, dass die Bedarfs- und Interessensprofile typisiert und tendenziell hypothetisch ausfallen.²⁸

Dieses für mich insgesamt eingeschränkt zugängliche Quellenmaterial sowie auch der begrenzte Rahmen des Formats einer Master-Arbeit führen dazu, dass ich einzelne Aspekte mit unterschiedlicher Dichte und Tiefe bearbeiten kann. Auch werde ich einzelne Fragestellungen nur beispielhaft, im Überblick und nicht abschließend diskutieren können.

Für die Auseinandersetzung mit meiner zentralen Forschungsfrage, der Gestaltung des Zugangs für Minderjährige zu Beschwerdemechanismen von Unternehmen, werde ich Aspekte aktueller Diskurse zum am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, aber auch zu verfahrensrechtlichen Fragestellungen im Bereich des Kinderschutzes aufgreifen. Im

²⁷ Wenzel/Dorn, 50 [53] weisen darauf hin, dass aufgrund der tendenziell „sehr allgemein gehaltenen menschenrechtlichen Vorgaben der „Lösungssuche keine allzu engen Grenzen gesetzt sind.“

²⁸ Allerdings war es möglich, Auszüge aus Interviews mit einem deutschen Großunternehmen sowie mit einer unabhängigen Beraterin im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu erhalten. Geführt wurden die Interviews vom „Forschungsprojekt zum Potential außergerichtlicher Streitbeilegung im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte“, das von Prof. Ulla Gläßer von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) geleitet wurde (abschließender Forschungsbericht von Gläßer/Pfeiffer u.a., Außergerichtliche Beschwerdemechanismen entlang globaler Lieferketten, Empfehlungen für die Institutionalisierung, Implementierung und Verfahrensausgestaltung). Auch konnte ein Gespräch mit dem Bündnis für nachhaltige Textilien geführt werden.

Rahmen der vorliegenden Arbeit konzentriere ich mich beispielhaft insbesondere auf die Debatten im bundesdeutschen Rechtsraum.

Neben den rechtlichen Vorgaben nutze ich für meine Arbeit Forschungsliteratur, unternehmenseigene Angaben sowie Informationen aus den Expertinnen-Interviews sowie -Gesprächen²⁹. Auch bringe ich meine eigenen Erfahrungen aus der Beratung als Rechtsanwältin sowie der für den Internationalen Sozialdienst ein.

1.3. Gang der Untersuchung

Zentral für meine Arbeit ist das Phänomen der Kinderarbeit, das ich daher in Kapitel 2 zunächst in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht skizziere. Hierfür nehme ich u.a. auch aktuelle Diskurse zum Kinderarbeitsverbot in den Blick. In einem nächsten Schritt (Kapitel 3) verbinde ich diese rechtliche Analyse mit Informationen von Interessenvertreterinnen, um so die Bedarfe und Interessen der Kinder und Jugendlichen herauszuarbeiten.

Anknüpfend hieran diskutiere ich im Kapitel 4 normative Ansätze für Verfahren, die Gefährdung bzw. Verletzung von Kinder- und Menschenrechten abhelfen können. Ausgangspunkt soll hier die Debatte zu extraterritorialen Schutzpflichten sein. Sodann konzentriere ich mich auf die UN-Leitprinzipien.

Ausgehend von der Bedarfs- und Interessensanalyse setze ich mich im Kapitel 5 mit Wegen der Abhilfe – außergerichtlich wie gerichtlich – auseinander. Im Kapitel 6 befasse ich mich mit möglichen faktischen sowie auch rechtlichen Barrieren beim Zugang zu Beschwerdemechanismen von Unternehmen.

Im nächsten Schritt (Kapitel 7) erörtere ich Möglichkeiten zur Gestaltung des Zugangs zu Beschwerdemechanismen und damit zum Abbau von Zugangsbarrieren. Gleichzeitig versuche ich die Kernfrage meiner Arbeit zu beantworten: wie sich der Zugang für Kinder und Jugendliche barrierefrei und kontinuierlich gestalten lässt.

Im Rahmen des Gesamtfazits (Kapitel 8) setze ich mich mit der Frage auseinander, welche Kriterien normativ als Minimalanforderungen bzw. Qualitätsmerkmale für Beschwerdemechanismen von Unternehmen festgelegt werden sollten. Im letzten Kapitel 9, dem Ausblick, erläutere ich die aus meiner Sicht bestehenden Forschungsbedarfe.

²⁹ Siehe Anhang 2.

2. Kinderarbeit

Der Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist die Bewertung des Phänomens Kinderarbeit.

Daher wird hierfür zunächst der Begriff des Kindes näher definiert. Sodann werden typische Einsatzorte von Kinderarbeit sowie ihre Gründe und statistische Erhebungen hierzu kurz erläutert. Sodann werden die rechtlichen Vorgaben skizziert, die dem Phänomen der Kinderarbeit einen normativen Rahmen geben.

Anschließend wird am Beispiel des deutschen Rechts die Gestaltung der Wirksamkeit eines Kinderarbeitsverbots erläutert. Ebenfalls wird am Beispiel des deutschen Rechts die Kinderschutzrelevanz verbotener Kinderarbeit bewertet. Daran anknüpfend wird ein aktueller Diskurs zum Kinderarbeitsverbot skizziert. Schließlich wird darauf eingegangen, wie sich unangemessene Arbeitsbedingungen der Eltern³⁰ auf die Kinder auswirken können.

2.1. Begriffsdefinition: Kind

Normative Regeln zum Kindheitsbegriff konzentrieren sich insbesondere auf Altersgrenzen: Nach internationalen Vorgaben wie dem Haager Kinderschutzübereinkommen (Art. 2), der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 1) oder auch der ILO-Konvention Nr. 182 (Art. 2), denen sich Deutschland verpflichtet hat, ist ein Kind grundsätzlich ein Mensch, der noch nicht 18 Jahre alt ist.³¹ Auch der deutsche Gesetzgeber definiert den Begriff in § 7 Abs. 3 SGB VIII dahingehend, dass ein Kind ist, wer unter 18 Jahre alt ist. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII nimmt er für den Anwendungsbereich des SGB VIII eine weitere Differenzierung des Kindheitsbegriffs vor, in dem er zwischen Kindes- und Jugendalter unterscheidet: Kind ist danach, wer unter 14 Jahren ist. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Die gleiche Differenzierung nimmt das Jugendschutzgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JuSchG) vor.

Im Bereich des Jugendarbeitsschutzes hat der EU-Gesetzgeber den nationalen Gesetzgebern Altersgrenzen vorgegeben (Art. 3 EU-Jugendarbeitsschutz-Richtlinie). Der deutsche Gesetzgeber hat dies mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz

³⁰ An dieser Stelle kann aus Platzgründen nicht auf weitere mögliche (rechtliche) Kategorien für andere soziale Bezugspersonen eingegangen werden.

³¹ Die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 1) modifiziert die Definition des Begriffs Kindes dahingehend, dass die „Kindheitsphase“ dann verkürzt wird, wenn die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht eines Landes früher eintritt.

(JArbSchG) umgesetzt. Danach ist nach § 2 JArbSchG Kind, wer noch nicht 15 Jahre ist. Jugendlicher ist, wer 15 und noch nicht 18 ist. Ferner gelten die Vorschriften für Kinder im Sinne des JArbSchG auch für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Dementsprechend spielt für die Frage der Zulässigkeit des Arbeitens die Schulpflicht eine zentrale Rolle.

2.2. Einsatzorte, Gründe und statistische Erhebungen zur Kinderarbeit

Die Einsatzorte für Kinderarbeit sind vielfältig: So arbeiten Kinder im Agrarsektor, aber auch in der Industrie sowie im Dienstleistungssektor. Sie arbeiten beispielsweise als Goldminenarbeiter in Burkina Faso, als Näherin in Bangladesch oder auf Kakaoplantagen in der Elfenbeinküste. Festzuhalten ist ferner, dass nach Informationen von z.B. UNICEF Deutschland Kinder oft mit dem Einverständnis ihrer Eltern arbeiten. Ein Hauptgrund dafür, dass Kinder arbeiten, ist Armut und die Notwendigkeit, dass sie zum Familieneinkommen beitragen müssen. Wirtschaftliche Nöte werden oft durch humanitäre Notsituationen und Konflikte verstärkt, die zudem dazu führen können, dass z.B. ein Elternteil stirbt.³²

Nach jüngsten Schätzungen³³ arbeiten ca. 160 Millionen Kinder zwischen fünf und 17 Jahren. 79 Millionen Kinder gehen dabei einer sie besonders gefährdenden Tätigkeit nach.

2.3. Rechtlicher Blick auf Kinderarbeit

Aufgrund des durch ungleiche Arbeits- und Sozialstandards bestehenden Konfliktpotentials innerhalb der Staatengemeinschaft wurde 1919 die Internationale Arbeitsorganisation zum Schutz der Arbeitnehmerinnen gegründet; 1946 wurde sie die erste Sonderorganisation der Vereinten Nationen.³⁴

³² Siehe hierzu ausführlich UNICEF, siehe www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/kinderarbeit-fragen-und-antworten/166982, letzter Abruf: 14.05.2022.

³³ UNICEF/ILO, Child Labour: Global estimates 2020, trends and the road forward, 06/2021 <https://data.unicef.org/resources/child-labour-2020-global-estimates-trends-and-the-road-forward/> letzter Abruf: 14.05.2022.

³⁴ Zur Entstehungsgeschichte der Internationalen Arbeitsorganisation, siehe <https://www.ilo.org/berlin/wir-uber-uns/lang--de/index.htm>, letzter Abruf: 14.05.2022. Instruktiv zu dieser Entwicklung auch Windfuhr, 2012, S. 95 [97 f.].

„Menschenwürdige Arbeitsbedingungen“ werden in der Präambel der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation als eines der Hauptziele benannt.

Die Internationale Arbeitsorganisation verfolgt den regulatorischen Ansatz³⁵, nach dem nicht jede Form der Arbeit von Kindern verboten oder beseitigt werden soll. Vielmehr bewertet sie die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Arbeitsleben grundsätzlich positiv für ihre Entwicklung. Das betrifft insbesondere leichte Tätigkeiten zur Unterstützung im elterlichen Haushalt oder Geschäft sowie kleine Arbeiten zum Taschengeldverdienst außerhalb der Schulzeiten. Hiervon zu unterscheiden sind Tätigkeiten, die die Kinder und Jugendlichen in ihrer persönlichen Entwicklung oder gesundheitlich schädigen bzw. ihren Schulbesuch verhindern oder beeinträchtigen.

Diesen regulatorischen Grundansatz verfolgen auch der EU-Gesetzgeber sowie nationale wie z.B. der deutsche Gesetzgeber.

Die Grenzen von zulässiger Beschäftigung von Jugendlichen bis hin zu verbotenen oder schädlichen Arbeitsbedingungen für Kinder und Jugendliche sind fließend. In der Praxis ist es im Einzelfall oft eine Herausforderung, den Einsatz im Übergangsbereich, teilweise auch im Graubereich, also im Bereich zwischen zulässigen und unzulässigen Arbeitsbedingungen, zu identifizieren sowie einen angemessenen Umgang hiermit zu finden.

2.3.1. Kinderarbeitsverbot

Im Folgenden sollen zentrale rechtliche Instrumente zum Verbot von Kinderarbeit skizziert werden, die auf internationaler, europäischer und auch nationaler Ebene entwickelt wurden.³⁶

2.3.1.1. Internationale rechtliche Vorgaben

Die Erläuterungen der internationalen, also völkerrechtlichen Vorgaben konzentrieren sich auf die Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention. In diesen völkerrechtlichen Regelwerken sind die wesentlichen Regelungen zu Kinderarbeit enthalten.

³⁵ Ausführlich zur Definition des Begriffs Kinderarbeit <https://www.ilo.org/ipecc/facts/lang--en/index.htm>, letzter Abruf: 14.05.2022.

³⁶ Im Rahmen dieser Arbeit kann nur eine fokussierte Auswahl relevanter Bestimmungen behandelt werden. Darin findet auch die abschließende Bewertung ihre Grenze.

2.3.1.1.1. Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation

Die Abschaffung von Kinderarbeit gehört zu den vier Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation, die das Fundament für die weitere Entwicklung von Arbeits- und Sozialstandards bilden.³⁷

Das universell ratifizierte ILO-Übereinkommen Nr. 182 spricht in Art. 3 ein klares Verbot aus für die „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ wie Sklaverei, sexuellen Missbrauch, den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten oder andere illegale oder gefährliche Arbeiten, die das physische, psychische oder moralische Wohlbefinden von Kindern beeinträchtigen oder verletzen können. Wie alle ILO-Mitgliedstaaten hat auch Deutschland dieses ILO-Übereinkommen ratifiziert. Ergänzt wird dieses ILO-Übereinkommen um die ILO Empfehlung 190, die entsprechende Empfehlungen an die ILO-Mitgliedsstaaten ausspricht, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit abzuschaffen.

Das von Deutschland ebenfalls ratifizierte ILO-Übereinkommen Nr. 138 „Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung“ gibt das Mindestalter vor. Danach sollen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass gefährliche Arbeiten für Kinder unter 18 Jahren verboten sind.³⁸ Auch sollen Kinder vor Ende ihrer Schulpflicht sowie unter 15 Jahren nicht arbeiten. Leichte und geeignete Tätigkeiten können für das Alter von 13 bis 15 Jahren hingegen zugelassen werden.³⁹ Das Übereinkommen wird ergänzt durch die ILO Empfehlung 146, die u. a. sich für „Maßnahmen der sozialen Sicherheit und Familienfürsorge zur Sicherung des Unterhalts der Kinder“⁴⁰ ausspricht.

Die ILO-Übereinkommen Nr. 182 und Nr. 138 sind so genannte „grundlegende“ Übereinkommen. Das bedeutet, dass selbst dann, wenn ein Mitgliedstaat das Übereinkommen nicht ratifiziert hat, er sich für die Abschaffung der Kinderarbeit einsetzen muss.⁴¹

³⁷ Siehe hierzu Website der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization -ILO), siehe <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>, letzter Abruf: 14.05.2022.

³⁸ Art. 3 Abs. 1 ILO-Übereinkommen Nr. 138.

³⁹ Art. 7 Abs. 1 ILO-Übereinkommen Nr. 138.

⁴⁰ Nr. 1.2.c. ILO Empfehlung 146

⁴¹ Erläuterung der Internationalen Arbeitsorganisation zu ILO Übereinkommen im Bereich der Kinderarbeit, <https://www.ilo.org/ipcc/facts/ILOconventiononchildlabour/lang--en/index.htm>, letzter Abruf: 14.05.2022.